

ander haft ende luftleer gepumpte Halbkugeln mit davor gespannten, in entgegengesetzter Richtung ziehenden Pferden auseinanderzureißen. Unter dieser bildlichen Darstellung befindet sich innerhalb des Dreiecks das in zwei Zeilen in Antiquaversalien gehaltene Schriftbild<sup>1</sup> „Vacuum-Technik“. Darunter wird die Spitze des Dreiecks von einem Monogramm ausgefüllt.

Der Verklagte hat ein Bildwortzeichen angemeldet, das ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit den in der Mitte befindlichen zwei Halbkugeln des obengenannten Versuchs darstellt, jedoch ohne die vorgespannten Pferde. Auf der oberen Hälfte des Quadrats sind die Halbkugeln mit „Vakoroa“ und auf der unteren Hälfte mit den Worten „Magdeburg“ umschrieben. Dieses Warenzeichen ist am 9. August 1956 — also später als das der Klägerin — in das Warenzeichenregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen worden

Die Klägerin hat zunächst beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen (AEPW), Spruchstelle für Löschung von Warenzeichen, verlangt, das Warenzeichen des Verklagten im Register zu löschen. Der Antrag war auf das ältere Recht der Klägerin und einen angeblich schon vor der Eintragung durch jahrelange Verkehrsgeltung erlangten Ausstattungsschutz gestützt und mit einer nach Ansicht der Klägerin bestehenden Verwechslungsgefahr zwischen beiden Zeichen begründet worden.

Der Verklagte hatte dem Löschantrag widersprochen. Er hatte seinen Widerspruch damit begründet, daß die „Magdeburger Halbkugeln“ als allgemein bekanntes Symbol für die Vacuumtechnik keine oder nur sehr geringe Unterscheidungskraft besäßen und im übrigen eine Verwechslung der beiderseitigen Zeichen im Verkehr ausgeschlossen sei.

Mit Beschluß vom 7. Dezember 1957 hatte das AEPW den Antrag der Klägerin abgewiesen, wobei es sich in der Begründung im wesentlichen der Auffassung des Verklagten angeschlossen hatte.

Gegen diesen Beschluß hatte die Klägerin Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, die Verwechslungsfähigkeit der beiden Warenzeichen festzustellen und das Warenzeichen des Verklagten zu löschen, hilfsweise jedoch das Verfahren auszusetzen.

In der mündlichen Verhandlung über diese Beschwerde hatte die Beschwerdestelle den Beschluß verkündet, entsprechend dem von der Klägerin gestellten Hilfsantrag das Verfahren auszusetzen, um der Klägerin Gelegenheit zu geben, die im jahrzehntelangen Gebrauch erworbene Verkehrsgeltung unter Beweis zu stellen und auf Grund dieser Verkehrsgeltung im Wege der Klage dem Beschwerdegegner die Unterlassung des Gebrauchs der Darstellung der beiden Halbkugeln aufzugeben.

Diese Klage hat die Klägerin anschließend beim Patentgericht «hoben, das die Klage jedoch kostenpflichtig abgewiesen hat. In der Begründung seines Urteils geht das Gericht davon aus, daß nach den einschlägigen Bestimmungen des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. 1954 S. 216) die Spruchstellen beim AEPW nicht nur die Prüfung für eine von Amts wegen etwa notwendige Löschung des Warenzeichens vorzunehmen, sondern auch zu entscheiden hätten, wenn ein Dritter, gestützt auf die Tatbestände des Gesetzes, Antrag auf Löschung des Warenzeichens stellt

Soweit sich die Klägerin demgegenüber auf den durch angeblich jahrzehntelangen Gebrauch ihres Zeichens erworbenen Ausstattungsschutz berufe, möge dies für das patentamtliche Lösungsverfahren von Bedeutung sein, sei jedoch nicht geeignet, ihren beim ordentlichen Gericht erhobenen Anspruch auf Gebrauchsunterlassung zu stützen. Dem Senat erscheine eine Klage auf Einwilligung in die Löschung des für den Verklagten eingetragenen Zeichens deshalb zutreffender, weil es dem gesamten Wesen unseres Staates entspreche, ein einheitliches, von allen Dienststellen gleichmäßig anzuwendendes Recht, also die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zu fördern und durchzusetzen. Der Antrag auf Unterlassung des Gebrauchs eines im Warenzeichenregister eingetragenen Warenzeichens bei Gericht erscheine dagegen in jedem Fall unbegründet

Hiergegen hat die Klägerin frist- und formgerecht Berufung eingelegt, zunächst mit dem Antrag, den Verklagten zu verurteilen, den weiteren Gebrauch der Darstellung

zweier Halbkugeln, die als Wiedergabe des bekannten Versuchs des Magdeburger Bürgermeisters Guericke dienen, im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen und in die Löschung seines im Warenzeichenregister eingetragenen Bildwortzeichens „Vakoma“ einzuwilligen und diese zu beantragen. Sie stützt sich dabei weiterhin auf den durch jahrzehntelange Verkehrsgeltung ihres Warenzeichens angeblich erworbenen Ausstattungsschutz, den sie durch von ihr überreichte. Anerkennungschriften für bewiesen erachtet, und hält für beide Teile ihres Antrags die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für begründet.

Der Verklagte beantragt, die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Anträge der Klägerin müßten am Rechte des Verklagten aus dem für ihn eingetragenen Warenzeichen scheitern.

Das Oberste Gericht hatte die mündliche Verhandlung zunächst auf die Frage beschränkt, ob nach den Bestimmungen des in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Warenzeichengesetz das Berufungsverfahren gemäß § 148 ZPO bis zur Erledigung des beim AEPW anhängigen Lösungsverfahrens auszusetzen sei, eine Auffassung, der sich beide Parteien und auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts angeschlossen hatten.

Auf den daraufhin vom erkennenden Senat am 4. Januar 1960 erlassenen Aussetzungsbeschluß und seine Begründung (NJ 1960 S. 482) wird Bezug genommen.

In dem anschließend weiterbetriebenen Beschwerdeverfahren hat die Spruchstelle für Beschwerden in Warenzeichensachen beim AEPW die Beschwerde der Klägerin gegen die Abweisung ihres Löschantrages kostenpflichtig zurückgewiesen. Die Spruchstelle verneint die von der Klägerin behauptete Verwechslungsgefahr mit besonderem Hinweis auf die nach ihrer Auffassung bestehende nur schwache Unterscheidungskraft der „Magdeburger Halbkugeln“, die einen in Physik und Technik allgemein bekannten Begriff darstellen.

In dem wieder aufgenommenen Berufungsverfahren stellt die Klägerin den Antrag, den Verklagten kostenpflichtig zu verurteilen, den weiteren Gebrauch der Darstellung zweier Halbkugeln, die als Wiedergabe des bekannten Versuchs des Magdeburger Bürgermeisters Guericke dienen, im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen.

Sie stützt diesen Antrag nach wie vor auf den von ihr in Anspruch genommenen, nach ihrer Ansicht dem Zeichenrechte des Verklagten vorgehenden Ausstattungsschutz im Gebrauch der beiden „Magdeburger Halbkugeln“. Durch eine sehr intensive und lange Zeit zurückreichende Werbung und durch Lieferung qualitätsgerechter und guter Waren habe sie für ihre mit dem erwähnten Zeichen gekennzeichneten Waren Verkehrsgeltung erworben. Es stehe heute für die an der Produktion der Klägerin interessierten Kreise fest, daß Waren, die mit dem Symbol des Magdeburger Bürgermeisters Guericke gekennzeichnet sind, von der Klägerin herrührten und "die erprobten und allgemein anerkannten Qualitäten besäßen.

Der Verklagte ist bei seinem Anträge auf Zurückweisung der Berufung verblieben. Er bezieht sich zur Begründung auf sein bisheriges Sachvorbringen und hebt hervor, daß nach Abweisung des Löschantrages der Klägerin für eine gerichtliche Entscheidung über den Ausstattungsschutzanspruch kein Raum mehr sei.

Das oberste Gericht hat durch Urteil vom 25. August die Berufung der Klägerin kostenpflichtig zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung der Klägerin konnte im Ergebnis keinen Erfolg haben. Die für die Klageabweisung maßgeblichen Gründe des angefochtenen Urteils sind allerdings zum Teil unklar und nicht frei von Widersprüchen. Deshalb ist es notwendig, folgendes klarzustellen:

Das Warenzeichengesetz unseres Staates vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216, Ber. S. 267) kennt neben dem auf der Registrierung eines Warenzeichens beruhenden förmlichen Zeichenrecht, dessen Wirkung es in den §§ 20, 21 a. a. O. behandelt, auch das im § 30 a. a. O. geregelte, mit Schutzwirkung gegenüber Verletzungen versehene Ausstattungsrecht, das aber nicht auf einer Registrierung, sondern auf Verkehrsanerkennung beruht.